

Statuten Verein fossil-free.ch

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „fossil-free.ch“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

fossil-free.ch bezweckt:

die Sensibilisierung der Bevölkerung über die Zusammenhänge zwischen fossiler Verbrennung und Klimawandel, insbesondere von Investitionen in Besitz, Abbau, Handel und Vertrieb von fossilen Energiequellen durch Unternehmen, Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften

den Widerstand gegen die Beteiligung von Schweizer Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur, Privater und Unternehmen an Besitz, Abbau, Handel und Vertrieb von fossilen Energiequellen

den Einsatz für den aktiven Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Einzahlung des Jahresbeitrags.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich einzureichen und kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein

Mitglied auch ohne Begründung ausschliessen.

Art. 5 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 6 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht an ein anderes Mitglied delegieren.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins Fossil Free Schweiz sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle

III.1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.



Art. 10 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben: Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind; Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung; Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle; Änderung der Statuten; Festlegung der Mitgliederbeiträge; Ausschluss von Mitgliedern; Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Vereinsversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm/ihr der Stichentscheid.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten, über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur

beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert wurden.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 11 Vorsitz und Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

III.2. Vorstand

Art. 12 Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 2 Mitgliedern. Das Präsidium kann im Sinne eines Co-Präsidiums geführt werden.

Er bezeichnet aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Kassierin oder den Kassier und die Aktuarin oder den Aktuar.



fossil-free.ch

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung ist auf die Präsidentin/den Präsidenten und den Kassier beschränkt. Diese sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 14 Kompetenzen

Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse, Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins gegen aussen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen (und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen).

III.3. Revisionsstelle

Art. 16 Revision

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Den Revisorinnen/Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 18 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

Mitgliederbeiträge, Spenden und Erträge aus Vereinsaktivitäten.

Vereinsvermögen und Vereinsmittel dienen nur den statutarischen Zwecken des Vereins.

Haftung: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Vermögen bei Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Inkrafttreten

Art. 20

Die Statutenänderung und Umbenennung des Vereins wurde von der GV vom 23.12. 2014 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft.

